



Christoph Jäger

QM-Handbücher müssen angepasst werden!

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) fordert von den Praxen eine Weiterentwicklung der internen Qualitätsmanagementsysteme. Demzufolge muss auch die Qualitätsmanagementdokumentation – und somit auch die QM-Handbücher – angepasst werden.

Im nachfolgenden Fachartikel wollen wir einmal die Anlässe einer Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementdokumentation beleuchten.

Es findet ein Personalwechsel statt?

Kommt es in der Praxis zu einem Personalwechsel, das bedeutet z.B., eine Mitarbeiterin verlässt die Praxis oder das Team bekommt Verstärkung, so ist das ein eindeutiger Anlass für die QM-Beauftragte zur Anpassung der QM-Dokumentation. In der Regel müssen hier die vorliegende Verantwortungstabelle, Mitarbeiterstammdaten, Schulungspläne und weitere QM-Aufzeichnungen, in denen die Mitarbeiter aufgeführt werden, an die neue Situation angepasst werden. Ziel der QM-Dokumentation muss es sein, dass sich die Geschehnisse und Änderungen innerhalb einer Praxisorganisation auch in dem QM-Handbuch der jeweiligen Praxis widerspiegeln.

Änderungen der Praxisabläufe

Werden in einer Zahnarztpraxis beschriebene Abläufe (Prozesse) verbessert und somit geändert, so müssen diese Änderungen auch in die QM-Dokumentation einfließen. Bei der Änderung von Praxisabläufen, aber auch allen weiteren Unterlagen, muss stets auf die Pflege der Revisionen geachtet werden.

Änderungen durch den G-BA

Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren sind seit dem 31. Dezember 2006 verpflichtet, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen (§ 135 SGB V). Dieses Qualitätsmanagement muss in einem QM-Handbuch beschrieben werden. Da die Erstfassung der QM-Richtlinien aus dem Jahre 2006 nicht in Stein gemeißelt ist, ändert sich diese schriftlichen Anforderung somit. Derzeitig liegen uns zwei Änderungen vor, die wir bereits im letzten Fachartikel im Detail beschrieben haben.

Erste Änderungen der QM-RL durch den G-BA vom 8. April 2016

Gemäß den Aufgaben aus dem Patientenrechtegesetz hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement der vertragszahnärztlichen Versorgung (ZÄQM-RL) weiterentwickelt. Neben redaktionellen Anpassungen sind nun verpflichtende Elemente eines Risiko- und Hygienemanagements hinzugekommen.

Risikomanagement: Hier muss im Handbuch eine Erklärung zur Vorgehensweise einer solchen Bewertung vorgenommen werden. Neben der Erläuterung, muss ein Formblatt entwickelt werden, in dem eine Risikoanalyse schriftlich vorgenommen werden kann. Selbstverständlich bedarf es nun einiger Beispiele aus der Praxis.

Hygienemanagement: Für das interne Hygienemanagement sollte ein separater Ordner angelegt werden. Hier müssen alle Hygienepläne, Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen sowie weitere Erläuterungen zu Ihrem Hygienemanagement eingebracht werden.

Zweite Änderungen der QM-RL durch den G-BA vom 16. November 2016

Zukünftig gelten für Praxen, Zahnarztpraxen und Krankenhäuser einheitliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement: Der Gemeinsame Bundesausschuss hat hierfür eine neue Richtlinie beschlossen, die zum 16. November 2016 in Kraft getreten ist. Die nachfolgenden Erweiterungen der QM-Dokumentation ergeben sich aus der Änderung.

OP-Checklisten: Neben einer Erläuterung muss ein Formblatt zum späteren Ausfüllen entwickelt werden.

ACHTUNG: OP-Checklisten werden für eine Praxis nur verpflichtend, wenn mindestens zwei Behandler während einer Behandlung tätig sind, zum Beispiel Zahnarzt und Anästhesist.

Patientenbefragungen: Auch hier muss es eine Beschreibung über den Ablauf einer Patientenbefragung geben (Planung, Umsetzung, Auswertung und Rückmeldung). Es muss ein Befragungsbogen und ein Auswertungsbogen entwickelt werden.

Mitarbeiterbefragungen: Wie in Ihrer Praxis eine Mitarbeiterbefragung geplant und durchgeführt wird, muss in einem Ablauf definiert werden. Auch hier benötigen Sie einen Fragebogen und eine Möglichkeit der schriftlichen Auswertung.

Arzneimitteltherapiesicherheit: Hierfür wird es erforderlich, die interne Qualitätsmanagementdokumentation um die einschlägigen Empfehlungen im Umgang mit Arzneimitteln zu erweitern. Hier handelt es sich lediglich um eine Auflistung der von Ihrer Praxis empfohlenen Arzneimittel, insbesondere Wirkstoffe, Indikator und Wirkung, maximale Dosierung, Anwendungsbereich.

Schmerzmanagement: Hier muss die interne Qualitätsmanagementdokumentation um einen entsprechenden Praxisablauf erweitert werden.

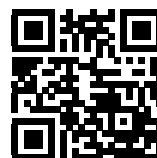
Maßnahmen zur Vermeidung von Stürzen bzw. Sturzfolgen: In einer Beurteilung müssen mögliche Gefahren für die Patienten zu Stürzen und Sturzfolgen festgehalten werden. Hierzu muss eine Ablaufbeschreibung (Praxisablauf) und eine Gefährdungsbeurteilung entwickelt werden.

Unter www.der-qmberater.de können sich interessierte Praxen zwei komplette Ergänzungssätze für die oben genannten Richtlinienänderungen mit allen Beschreibungen und notwendigen Formblättern bestellen. Diese Ergänzungssätze können einfach in das interne QM-Handbuch ihrer Praxis eingebunden werden.

INFORMATION

Qualitäts-Management-Beratung

Christoph Jäger
Enzer Straße 7, 31655 Stadthagen
Tel.: 05721 936632
info@der-qmberater.de
www.der-qmberater.de



Infos zum Autor